

Öffentliche Bekanntmachung

Über die Genehmigung des Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 1 BauGB für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach – 5. Teilfortschreibung für die Ortsgemeinde Altenbamburg – gem. § 6 Abs. 5 BauGB

I.

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.02.2023 die 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zu nachstehendem Fortschreibungsfall gefasst:

Um den zusätzlichen Bedarf an Wohnbaugrundstücken zu decken, beabsichtigt die Ortsgemeinde Altenbamburg ein Neubaugebiet „In der Bruchwiese/Neuordnung“ auszuweisen.

Der aktuelle Flächennutzungsplan sah für den betroffenen Bereich Flächen für Gewerbe- und Mischgebiet vor. Die Fläche wird nun als „Wohnbaufläche“ und „Mischgebiet“ dargestellt

Für die 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes ist die Genehmigungsfiktion gem. §6 Abs. 4 Satz 4 BauGB am 22.08.2023 durch Ablauf der Genehmigungsfrist eingetreten. Die Genehmigung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gilt damit als erteilt und wird hier gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes mit einer Fläche von ca. 3,7 ha ist der Gemarkung Altenbamburg zugeordnet und umfasst folgende Flurstücksnummern (Flst.Nr.):

1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1917, 1918, 1919/1, 1919/3, 1919/4, 1920/1, 1920/4, 1921, 1922/1, 1922/2, 1923/2, 1924, 1925/2

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung sowie die Straße „Bruchwiese“ (Flst.Nr 1907/3),
- im Osten durch die Bundesstraße 48 (Flst.Nr. 1927/4),
- im Süden durch das bestehende Wohngebiet „Auf den acht Morgen“ und
- im Westen durch Waldflächen.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich zudem aus nachfolgender Planskizze:

(Abbildung unmaßstäblich, Änderungsbereich schwarz gestrichelt)



Die vorstehende Planskizze zeigt die Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Sie entfaltet keine Rechtswirkung.

II.

Jedermann kann die 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB bei der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstr. 11, 55583 Bad Kreuznach, Bauabteilung Zimmer 204, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen stehen zudem im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach (www.vg-badkreuznach.de) zur Verfügung. Ferner werden die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (www.geoportal.rlp.de) zugänglich gemacht.

III.

Auf die Beachtung der Verletzung von Vorschriften gem. den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Kreuznach, 23.08.2023

Marc Ullrich
Bürgermeister